Ord. Nr. 1.4.1

Gemeinde pratteln

Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang der Wahlbüros

vom 6. Februar 2007

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Inhalt 1
§ 2 Aufgabe (§ 6 Abs. 4 Gesetz über die politischen Rechte) 1
§ 3 Anzahl Wahllokale (§ 29 Abs. 2 GO) 1
§ 4 Leitung Wahllokal 1
§ 5 Wahlbüros (§ 29 Abs. 1 GO) 1
§ 6 Konstituierung 1
§ 7 Mitglieder 2
§ 8 Verantwortlichkeit 2
§ 10 Aufgaben und Pflichten des Präsidiums des Wahlbüros 2
§ 11 Aufgaben des Hauptwahlbüropräsidiums 2
§ 12 Zusatzkräfte 3
§ 13 Instruktion 3
§ 14 Organisation des Wahllokals 3
§ 15 Ermittlung des Ergebnisses 3
§ 16 Infrastruktur 4
§ 17 Information an die Presse 4
§ 18 Inkrafttreten 4

Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang der Wahlbüros

vom 6. Februar 2007

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 29 der Gemeindeordnung (GO[1]) vom 23. August 1999,

beschliesst:

§ 1 Inhalt

Diese Verordnung regelt die Organisation der Wahlbüros, definiert die Aufgaben des Präsidiums und regelt die Arbeitsabläufe bei Urnengängen.

§ 2 Aufgabe (§ 6 Abs. 4 Gesetz über die politischen Rechte[2])

Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe, kennzeichnet die Stimm- und Wahlzettel und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

§ 3 Anzahl Wahllokale (§ 29 Abs. 2 GO[3])

Die Gemeinde führt ein Wahllokal in der Gemeindeverwaltung.

§ 4 Leitung Wahllokal

Das für den Urnengang zuständige Präsidium ist verantwortlich für die Leitung des Wahllokals.

§ 5 Wahlbüros (§ 29 Abs. 1 GO[4])

[1] Es bestehen 5 Wahlbüros mit je 7 Mitgliedern und insgesamt 10 Ersatzleuten.

[2] Die Präsidien und Vizepräsidien bilden zusammen das Hauptwahlbüro.

§ 6 Konstituierung

[1] Die Wahlbüros konstituieren sich zu Beginn einer Amtsperiode unter der Leitung des Gemeindepräsidiums.

[2] Das Gemeindepräsidium leitet die Wahl der Präsidien und der Vizepräsidien der 5 Wahlbüros.

[3] Die Mitglieder der Wahlbüros wählen die Präsidien der Wahlbüros und ihre Vizepräsidien und nehmen die Zuteilung der Mitglieder an die fünf Wahlbüros vor. Dabei wird auf die politische Ausgewogenheit geachtet.

[4] Im Anschluss an diese Wahlen werden die Präsidentin bzw. der Präsident des Hauptwahlbüros und ihre Stellvertretung durch die Präsidien und die Vizepräsidien der Wahlbüros ernannt.

---

[1] Ord. Nr. 1.1.1
[2] SGS 120
[3] Ord. Nr. 1.1.1
[4] Ord. Nr. 1.1.1

§ 7 Mitglieder

[1] Für die Mitglieder ist die Teilnahme an den Einsätzen des Wahlbüros obligatorisch.

[2] Wer an einem Einsatz nicht teilnehmen kann, hat sich innert 5 Tagen nach Erhalt des Aufgebots beim für den Urnengang verantwortlichen Präsidium schriftlich abzumelden und einen geeigneten Ersatz aus dem Kreis der Wahlbüromitglieder zu suchen.

[3] Bei unentschuldigtem oder mehr als dreimaligem entschuldigtem Fernbleiben erstattet das Hauptwahlbüropräsidium Mitteilung an das Gemeindepräsidium.

§ 8 Verantwortlichkeit

Mitglieder des Wahlbüros und die aufgebotenen Zusatzkräfte unterstehen während und nach ihrer aktiven Tätigkeit der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung.

§ 9[5]

§ 10 Aufgaben und Pflichten des Präsidiums des Wahlbüros

Den Präsidien, die im Turnus für die Abstimmungen und/oder Wahlen verantwortlich sind, obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. rechtzeitiges Zustellen des Aufgebots an die notwendigen Mitglieder des Wahlbüros;
2. Vorbereitung des Urnengangs;
3. Leerung des Postfachs und der Gemeindebriefkästen;
4. Zuteilung der Aufgaben;
5. Instruktion der teilnehmenden Mitglieder und Ersatzleute;
6. Organisation des Wahllokals und des Zählvorgangs;
7. persönliche Aufsicht über den Zählvorgang;
8. Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften;
9. verantwortlich für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlresultate;
10. unverzügliche Information
    a) des Gemeindepräsidiums bei kommunalen Abstimmungen und Wahlen;
    b) der Landeskanzlei bei kantonalen und eidgenössischen Urnengängen;
    c) des kommunalen zuständigen Sachbearbeiters oder der Sachbearbeiterin bei kommunalen Urnengängen zur Weitergabe der Ergebnisse an die Medien;
11. Sicherstellung einer lückenlosen Präsenzkontrolle zwecks Abrechnung der reglementarischen Entschädigungen.

§ 11 Aufgaben des Hauptwahlbüropräsidiums

Dem Hauptwahlbüropräsidium obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Ansprechperson für das Gemeindepräsidium und die Verwaltung;

[5] Aufgehoben gemäss GRB vom 21.1.2020, in Kraft seit 1. März 2020.

2. Unterstützung der Wahlbüropräsidien bei der Einsatzplanung und der Aufgabenzuweisung;
3. Instruktion der Wahlbüropräsidien, Mitglieder und Ersatzleute;
4. Organisation von Weiterbildungen;
5. Bedarfsermittlung für das Aufgebot von freiwilligen Zusatzkräften;
6. Aufgebot von Zusatzkräften, falls nicht genügend Mitglieder zur Verfügung stehen;
7. Einleitung des Nachfolgeverfahrens bei Rücktritt von Mitgliedern während einer laufenden Amtsperiode;
8. Jahresbericht zuhanden des Einwohnerrats und des Gemeinderats jeweils bis Ende Februar.

§ 12 Zusatzkräfte

[1] Wenn für einen Einsatz nicht genügend Mitglieder der Wahlbüros zur Verfügung stehen, kann das für Hauptwahlbüropräsidium für einen Urnengang Zusatzkräfte aufbieten. Es achtet dabei auf politische Ausgewogenheit.

[2] Die Zusatzkräfte sollen in der Gemeinde stimm- und wahlberechtigt sein.

[3] Das Hauptwahlbüropräsidium erstellt eine Liste der Zusatzkräfte mit Namen, Geburtsdatum und Wohnort und legt diese spätestens 7 Tage vor dem Urnengang dem Gemeindepräsidium zur Genehmigung vor.

§ 13 Instruktion

[1] Das Präsidium bereitet die Mitglieder der Wahlbüros und die Zusatzkräfte angemessen auf die bevorstehenden Aufgaben und die verschiedenen Abläufe vor. Es sorgt dafür, dass allen die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen in schriftlicher Form zugestellt werden.

[2] Es weist Mitglieder und Zusatzkräfte vor jedem Urnengang auf ihre Sorgfalts- und Schweigepflicht hin.

§ 14 Organisation des Wahllokals

[1] Das für den Urnengang zuständige Präsidium ist dafür verantwortlich, dass das Wahllokal zu den festgelegten Öffnungszeiten für die Stimmberechtigten zugänglich ist.

[2] Es stellt sicher, dass mindestens zwei Wahlbüromitglieder 15 Minuten vor Urnenöffnung präsent sind.

[3] Die im Wahllokal im Einsatz stehenden Mitglieder sind für die ordnungsgemässe Entgegennahme der Stimm- und Wahlunterlagen verantwortlich (Kontrolle Stimmrechtsausweise, Abstempeln der Stimm- und Wahlzettel).

[4] Sie sind zusätzlich dafür verantwortlich, dass die Wahlurnen mit Stimm- und Wahlzetteln sowie das übrige Wahlbüromaterial ausserhalb der Öffnungszeiten in einem sicher abschliessbaren Raum oder Schrank aufbewahrt werden.

§ 15 Ermittlung des Ergebnisses

[1] Die eingegangenen Stimm- und Wahlzettel werden im Wahllokal zusammengetragen und gezählt.

[2] Für den Zählvorgang stehen elektronische und maschinelle Hilfsmittel zur Verfügung.

§ 16 Infrastruktur

[1] Die Gemeindeverwaltung unterstützt das Wahlbüro bei seiner Tätigkeit. Es stellt ihm insbesondere die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung,

[2] Nebst ausreichenden Arbeitsplätzen für den Zählvorgang wird in der Gemeindeverwaltung auch ein Arbeitsplatz für Vorbereitungsarbeiten zur Verfügung gestellt.

§ 17 Information an die Presse

Die Information der Medien über die Ergebnisse eines Urnengangs obliegt bei kantonalen und eidgenössischen Urnengängen dem für den Urnengang zuständigen Präsidium, bei kommunalen Urnengängen der Verwaltung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. März 2007 in Kraft.

Pratteln, 6. Februar 2007

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident	Gemeindeverwalterin
Beat Stingelin	Dr. M. Hofstetter Schnellmann